

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung (EG) zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit vom 30.07.2015 (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in den derzeit geltenden Fassungen; Änderung der Allgemeinverfügung zum Schutz empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit
- ▼ Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

◆ **Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung (EG) zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit vom 30.07.2015 (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) in den derzeit geltenden Fassungen; Änderung der Allgemeinverfügung zum Schutz empfänglicher Tiere gegen die Blauzungenkrankheit**

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 29.06.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 27 vom 29.06.2016), welche die Erlaubnis an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen zur freiwilligen (vorbeugenden) Schutzimpfung zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit erteilt, wird wie folgt geändert:

1.1. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 29.06.2016

Die Impfungen gegen die Serotypen 4 und 8 des Blauzungenvirus dürfen ausschließlich mit zugelassenen inaktivierten Impfstoffen durchgeführt werden. Bei Impfungen gegen den Serotyp 3 des Blauzungenvirus dürfen ausschließlich folgende drei Impfstoffe verwendet werden, wobei diese drei Impfstoffe nur inaktivierten und ausschließlich BTV-3 Virusstamm enthalten dürfen:

1. Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH,
2. Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U. oder
3. Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.

2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine nichtansteckende Erkrankung bei Schafen, Rindern und anderen Wiederkäuern, welche durch das Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) verursacht wird und zu einem hohen wirtschaftlichen Schaden der Halter führen kann.

Durch sonstigen direkten oder indirekten Kontakt zwischen Tieren oder durch den Kontakt mit Personen findet keine Ansteckung statt.

Im Vordergrund der Impfung stehen vor allem der Schutz der Schafe und Ziegen, da die Infektion mit BTV-3 bei kleinen Wiederkäuern häufig zum Tod führt; Rinder sind ebenfalls empfänglich.

Aus diesem Grund ist die bislang im Landkreis Starnberg geltende und auf die Serotypen 4 und 8 abgestellte Allgemeinverfügung anzupassen.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

II.

Das Landratsamt Starnberg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

1. Im Oberbergischen Kreis wurde am 13.06.2024 der Nachweis von BTV-3 geführt. Da es sich hierbei um den Serotyp 3 des Blauzungenvirus handelt, wurden neue Impfstoffe für den Serotyp 3 mittels der zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3 ImpfgestattungsV) im Bundesgesetzblatt BGBl. 2024 I Nr. 181 zur Anwendung genehmigt.

Dies erlaubt eine Änderung der Allgemeinverfügung vom 29.06.2016.

2. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3, 4 BayVwVfG. Mit der Verfügung wird ein großer Adressatenkreis angesprochen, daher wäre eine Einzelbekanntmachung nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich und ggf. die Erreichung aller Adressaten nicht sichergestellt, sollten sich Geflügelhalter noch nicht beim Veterinäramt gemeldet haben. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Starnberg, 28.06.2024

Biber, ltd. Regierungsdirektor

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

◆ Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i.V.m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Das Landratsamt Starnberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung vom 23.11.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 42 vom 23.11.2022) zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu präventiven Zwecken zum Schutz gegen die Geflügelpest, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe

I.

In der aktuellen Risikobewertung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 26.04.2024 wird aufgrund der starken Abnahme von nachgewiesenen HPAI-Infektionen bei Vögeln und Wildvögeln auch in Bayern nur noch von einem moderaten Risiko für den Eintrag von HPAI in Geflügelhaltungen ausgegangen.

Seit dem 01.01.2024 gab es in Bayern bei gehaltenen Vögeln (ein großer Putenhalter und eine Hobbygeflügelhaltung) zwei Ausbrüche der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza, HPAI) und nur drei HPAI-Nachweise bei Wildvögeln (zwei Greifvögel und eine Wildgans).

In ganz Deutschland gab es seit dem 01.01.2024 16 Ausbrüche der Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln und 126 HPAI-Nachweise bei Wildvögeln. In den letzten vier Wochen (LGL - Stand 26.04.2024) waren deutschlandweit keine gehaltenen Vögel mehr betroffen und HPAIV wurde noch bei 13 Wildvögeln festgestellt.

II.

Das Landratsamt Starnberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sowohl sachlich als auch örtlich zuständig, Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

1. In der aktuellen Risikobewertung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom 26.04.2023 wird aufgrund der, in den letzten Monaten in Bayern geringen Anzahl von nachgewiesenen HPAI-Infektionen bei Vögeln und Wildvögeln, ebenfalls von einem moderaten Risiko für den Eintrag von HPAI in Geflügelhaltungen durch den Kontakt mit Wildvögeln ausgegangen. Dies erlaubt eine Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 23.11.2022.
2. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 3, 4 BayVwVfG. Mit der Verfügung wird ein großer Adressatenkreis angesprochen, daher wäre eine Einzelbekanntmachung nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich und ggf. die Erreichung aller Adressaten nicht sichergestellt, sollten sich Geflügelhalter noch nicht beim Veterinäramt gemeldet haben. Damit besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse für eine öffentliche Bekanntmachung.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen*) Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Starnberg, 28.06.2024

Biber, ltd. Regierungsdirektor

◆ **Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Das Landratsamt hat am 28.06.2024 eine Baugenehmigung zur „Nutzungsänderung der Musikschule Starnberg“, auf dem Grundstück Fl.Nr. 305, Gemarkung und Stadt Starnberg (Mühlbergstraße 4), an die Stadt Starnberg erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77 355 im Zimmer OG.212 eingesehen werden.



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.